Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte **Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 60 (1987)

Artikel: Der Solothurner Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887

Autor: Angst, Markus

Kapitel: 2: Kleine Solothurner Bankengeschichte

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-324983

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rat unterstützt haben. Danken möchte ich schliesslich all jenen, die mir mit unzähligen kleinen Tips geholfen haben, den Horizont für die vorliegende Arbeit zu erweitern.

Zürich/Olten, im Dezember 1986 Markus Angst

2. Kleine Solothurner Bankengeschichte

Um die ganzen Zusammenhänge des Bankkrachs verstehen zu können, ist es unerlässlich, die Entwicklung des solothurnischen Bankenwesens etwas genauer zu betrachten. Insbesondere ist zu untersuchen, wie und mit welchen Absichten sich der Staat im Bankengeschäft engagierte, bevor er mit der Kantonalbank ein eigenes Institut selber zu führen begann.

2.1. Ziel und Zweck der Bankgründungen

Etwas pauschal und undifferenziert ausgedrückt kann man sagen, dass nicht erst seit der liberalen Machtübernahme während des ganzen letzten Jahrhunderts eine recht grosse Finanzknappheit und Kreditnot herrschte; diese entspannte sich erst in den 1880er Jahren etwas.²⁰ Im ohnehin kapitalarmen Kanton Solothurn²¹ verschlimmerte sich die Lage zusätzlich mit dem Vormarsch der Eisenbahnen,²² deren Anleihen den Kreditmarkt phasenweise fast austrockneten.²³

Besonders kritisch war die Situation für die Bauern, welche vor der Machtübernahme des die Industrie stark fördernden Wilhelm Vigier die grosse Mehrheit der Bevölkerung stellten.

Zwei Hauptprobleme beschäftigten die Landwirtschaft im finanziellen Bereich, wie Simon Kaiser in einem Artikel im «Landboten» festhielt: Die Geringfügigkeit des landwirtschaftlichen Einkommens und die Schwierigkeit, längerfristige hypothekarische Darlehen zu erhalten.²⁴

Doch nicht nur der Bauernstand, sondern auch das Gewerbe litt unter den schlechten Geldverhältnissen. «Die Gewerbsklasse bekömmt

²⁰ Gottlieb Vogt, S. 50.

²¹ vgl. Büchi (Freisinn), S. 187.

²² 1878 wurde in Basel die Schweizerische Eisenbahnbank gegründet, die 1886 liquidiert wurde, unter dem Namen Banque nouvelle de chemins de fer aber sogleich wieder neu entstand (*Speiser*, S. 149/188).

²³ vgl. Rotes Büchlein, S. 16, *Strähl*, S. 10 («Da der vielen Eisenbahnunternehmungen wegen der Geldmangel so gross wurde...») und *Ritzmann*, S. 58.

²⁴ LB Nr. 43, 10.4.1866.

kein Geld»,²⁵ schrieb 1846 der Gewerbler W. Strähl an das Präsidium des Solothurner Gewerbs-Vereins, als es um die Errichtung der von Kantonsrat Johann Kunz geforderten Kantonalbank ging (vgl. Kapitel 3.1., Seite 36f.). Strähl fuhr fort: «Es ist eine ausgemachte Sache, Handel und Gewerbe bedürfen Geld und Kredit. Des Ersteren haben wir gar wenig, von Letzterem aber gar keinen, und 'mit Nichts lässt sich Nichts anfangen', sagt schon ein altes Sprichwort . . .²⁶ Unsere grösseren Gewerbsleute zu Stadt und Land (. . .) haben sich schon längst bei der Berner Kantonalbank Kredit verschafft.»²⁷

Der Regierungsrat schilderte 1878 in seinem Bericht und Antrag betreffs der Motion Schild zur Errichtung einer Kantonalbank (vgl. Kapitel 3.2., Seite 39f.) die wirtschaftliche Lage ebenfalls wenig rosig: «Wir leben in einer Zeit schwerer Geschäftskrisis, Handel und Gewerbe liegen schwer darnieder, in allen Geschäftszweigen herrscht das grösste Misstrauen.»²⁸

Die drei Zitate sind symptomatisch – und gleich in doppeltem Sinne repräsentativ: zum einen stammen sie aus drei verschiedenen Bereichen (Strähl ist Interessenvertreter, Kaiser Finanzfachmann, dazu kommt die Regierung), womit die Krise nicht nur von einer daran interessierten Seite herbeigeredet werden konnte. Und zum anderen stammen die drei Zitate aus drei verschiedenen Epochen mit einer gewissen Zeitspanne dazwischen, was beweist, dass sich die Finanzkrise nicht auf einige wenige Jahre beschränkte.

Aus den vorangegangenen Voten, vor allem denjenigen von Kaiser und Strähl, ist der deutliche Wunsch nach Schaffung von Kreditmöglichkeiten mittels Gründung einer Bank herauszulesen. Die Errichtung der grösseren Institute, die in den nächsten Kapiteln vorgestellt werden, erfolgte denn auch primär mit der Idee, dem Bauern- wie auch dem Gewerbestand zu billigem Geld zu verhelfen.

Doch es war die Suche nach Krediten nicht allein, die im letzten Jahrhundert verschiedene Bankinstitute aus dem Boden schiessen liess. Eine heute naheliegende Tatsache trug ebenfalls dazu bei: Der Wunsch einer breiteren Bevölkerungsschicht, ihr Erspartes zinsbringend auf die hohe Kante zu legen. Der Vorbemerkung der ersten protokollarischen Aufzeichnungen der 1868 gegründeten Spar- und Leihkasse Wangen ist zu entnehmen, dass der Gründung solcher Banken von oben sogar noch Vorschub geleistet wurde, um Verschwendung und Alkoholmissbrauch vorzubeugen. Wörtlich heisst es da:

²⁵ Strähl, S. 4.

²⁶ Strähl, S. 14.

²⁷ Strähl, S. 11.

²⁸ Bericht und Antrag zur Motion Schild, S. 15.

«Infolge in unserer Gemeinde hie und da Stimmen laut wurden, der Verschwendung, namentlich der Brantweinpest, dem Luxus, der Unsittlichkeit etc. entgegen zu arbeiten, Sparsamkeit, häuslichen Wohlstand, überhaupt das Wohl unserer Einwohner zu befördern, so haben sich etliche solche Männer vereinigt und aus ihrer Mitte einen Ausschuss erwählt, der, obigen Zweck nachzustreben, Statuten zu entwerfen hatte und solche einem Vereine, 'Spar- und Leihkasse der Gemeinde Wangen' zu unterbreiten.»²⁹

In den ein Jahr später abgefassten Statuten wurde erneut der (soziale) Zweck³⁰ der Bankgründung festgehalten: Einschränkung des Branntweingenusses, Bekämpfung des Luxus' im allgemeinen, Aufmunterung der Mitglieder des Vereins zum Sparen ihres sauer verdienten Geldes sowie Errichtung eines Lesezirkels mit Leihbibliothek.³¹

Das Beispiel der Wangner Bank dürfte typisch sein für weitere Solothurner Institute, die vor- und nachher auf lokaler und regionaler Ebene entstanden. Weitere Beispiele könnten aufgeführt werden, wären aber vielleicht nicht so gut zu dokumentieren wie die Spar- und Leihkasse Wangen, die nicht nur immer noch existiert, sondern bei der zugleich auch das Protokollbuch aus der Gründungszeit noch vorhanden ist.

2.2. Die Ersparniskasse der Stadt Solothurn (1818)

Das Beispiel der Ersparniskasse der Stadt Solothurn ist aus zwei Gründen besonders interessant: zum einen handelt es sich dabei um das älteste Bankinstitut des Kantons Solothurn,³² und zum andern übernahm die Stadt Solothurn – als Novum in der schweizerischen Bankengeschichte³³ – eine ähnliche Rolle als Garant wie später der Kanton bei der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse.

Der Bankgründung voraus ging die Gründung der «Oekonomischgemeinnützigen Gesellschaft zu Solothurn». Diese aus politischen Gründen geheime Organisation, zu welcher der Apotheker Josef Anton Pfluger, der Historiker Robert Glutz von Blotzheim, die Ratsherren Ludwig von Roll und Urs Josef Lüthy sowie der spätere Gesetzgeber Johann Baptist Reinert gehörten, setzte sich die Errichtung einer kantonalen Ersparniskasse zum Ziel.³⁴ Der Grundgedanke von Hauptinitiant Pfluger, als Gemeinderat, Mitglied des Sanitätsrates

²⁹ Protokoll der Spar- und Leih-Casse Wangen, S. 3.

³⁰ Über die Sparkassen als sozialpolitisches Instrument siehe Ritzmann, S. 32.

³¹ Kiefer, S. 10.

³² Gesamtschweizerisch gibt es nur ein knappes Dutzend Geldinstitute, die vorher gegründet wurden (*Stampfli*, Bankwesen, S. 308).

³³ Lediglich St. Gallen war in der Verbindung von Banken mit politischen Behörden vorausgegangen (*Sigrist*, 150 Jahre Ersparniskasse der Stadt Solothurn, S. 21).

³⁴ vgl. *Sigrist*, S. 21.

und obrigkeitlicher Münzmeister auch in politischen Gremien vertreten, war die Verknüpfung privatwirtschaftlicher und behördlicher Interessen. Einer zu gründenden Bank sollte durch obrigkeitlichen Rückhalt grössere Sicherheit und bessere Deckung der Risiken verliehen werden.

Es war allerdings nicht der Kanton, der an Pflugers Ideen Interesse bekundete, sondern die Stadt Solothurn. Dabei half Pfluger unter anderem auch ein kleiner Blick in die Geschichtsbücher: er reichte seinen Antrag zur «Einrichtung einer zinstragenden Ersparniskasse für die Bewohner der Stadt Solothurn und deren Umgebung»³⁵ anlässlich des 500-Jahr-Jubiläums der Belagerung Solothurns durch Herzog Leopold von Österreich 1318 ein.³⁶ Als offizielles Gründungsdatum der Bank gilt denn auch der Tag der Säkularfeier, der 25. Oktober 1818.

Allerdings zog sich die Realisierung des Projekts etwas in die Länge. Erst zu Beginn des folgenden Jahres wurde die aus zwei Mitgliedern der Kantonsregierung (Ludwig von Roll, Viktor Glutz von Blotzheim), zwei Stadträten (Josef Vogelsang, Leonz Gugger) und zwei Burgern (Josef Anton Pfluger, Franz Schmid) bestehende Kommission gewählt, welche die Statuten der Ersparniskasse auszuarbeiten hatte.³⁷ Meinungsverschiedenheiten über den Kundenkreis führten zu längeren Diskussionen. Mit dem Vorschlag, nicht nur die Stadt Solothurn, sondern eine weitere Umgebung einzuschliessen, drang die Statutenkommission bei den Behörden nicht durch, «weil die Stadtgemeinde die Garantierung der neuen Kasse übernehmen sollte und keine Verpflichtungen übernehmen wollte.»³⁸ So änderte denn auch schnell der Name der Bank: während bei der Einrichtung die Rede war von der «Zinstragenden Ersparniskasse für die Bewohner der Stadt Solothurn und deren Umgebung», fiel beim ersten Jahresbericht «und deren Um-

³⁵ Die gesamte Einleitung lautet: «Das Nützliche und Zweckmässige zinstragender Ersparniskassen für minder wohlhabende Mitbürger, Dienstboten und Taglöhner, hat sich seit einigen Jahren in mehreren Städten der Schweiz bewiesen. Fleiss und Sparsamkeit werden durch solche Anstalten rege gemacht, Üppigkeit, Verschwendung und deren Folgen vermindert, so wie auch viel, als gewöhnlicher Sparpfenning, todtliegendes Geld in wohltätigen Umlauf gebracht. Handwerksleute und Dienstboten werden gerne ihr weniges Erspartes an einen sichern Verwahrungsort hinlegen, wo es Zinse trägt, und wo sie Zins zu Zins legen können, damit daraus für ihre alten Tage, oder für ihre Kinder ein kleines Kapital erwachse, oder aber ein vergrösserter Nothpfenning entstehe, den sie oder ihre Erben zu jeder Zeit wieder einfordern können. Mancher Taufpathe wird den Wunsch hegen, ein Geschenk von bleibendem Werthe zu geben, das mit den Jahren zunimmt, bis die Beschenkten im Falle sind, davon Gebrauch zu machen, und diesem Wunsche wird vorzüglich durch eine öffentliche Ersparniskasse entsprochen werden.» (Einrichtung einer . . ., S. 3).

³⁶ vgl. RB 1835/36, S. 54 und *Flückiger*, S. 21 f.

³⁷ Sigrist, S. 22.

³⁸ ebd.

gebung» weg, und es wurde nur noch die Stadt(gemeinde) Solothurn erwähnt.

Die Garantie der Stadt war denn auch der Hauptpunkt der am 20. Juli 1819 von Räth und Burgern verabschiedeten Statuten. In Artikel 3 hiess es: «Die Stadt Solothurn übernimmt die gänzliche Garantie der Ersparniskasse, der Stadtrath die Oberaufsicht und Leitung derselben.»³⁹

Ihre praktischen Auswirkungen hatten diese Bestimmungen vor allem auf die Verwaltung der Bank. Im selben Artikel 3 war nämlich folgendes festgehalten: (Der Stadtrath) «lässt die eingehenden Gelder durch den Stadtsekel-Verwalter an Zins legen und verwalten. Das Detail der Geschäftsführung überträgt der Stadtrath einer Kommission von sieben Männern, wovon wenigst einer Mitglied desselben sevn muss.»⁴⁰ Der Bankkassier hatte also die empfangenen Gelder dem Stadtseckelverwalter abzugeben, der sie wiederum zinstragend anlegte.⁴¹ De facto war also die Stadt Solothurn Betreiberin der Bank, auch wenn es auf dem Papier nicht so festgehalten war. Damit war ein Exempel statuiert, das später von den kantonalen Behörden kopiert und übernommen wurde. Dass es bei der Ersparniskasse der Stadt Solothurn – im Gegensatz zu den späteren, vom Kanton garantierten Bankinstituten - zu keinen Schwierigkeiten kam, lag wohl in erster Linie daran, dass die relativ bescheidenen Verhältnisse eine gute Kontrolle gewährten.

Interessant die Tatsache, dass die Organisation der – übrigens heute immer noch bestehenden – Bank bis 1874 die gleiche blieb; dann ging sie mit der Trennung von Einwohner- und Bürgergemeinde ins Eigentum der Einwohnergemeinde über. ⁴² Schon fünf Jahre zuvor hatte sich die Stadtgemeinde ein besonderes Privileg erworben: Die revidierten Statuten von 1869 legten das Eigentumsrecht der Stadt am Reservefonds fest. Es wurden denn auch Gelder für die «Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Stadt» gebraucht. ⁴³

2.3. Die Ersparniskasse der Stadt Olten (1829)

Das recht gute Gedeihen der Ersparniskasse der Stadt Solothurn (innert sieben Jahren verfünffachten sich die Einlagen von 2700 auf 13000 Franken, stiegen die Anlagen von 2600 auf 44800 Franken und wuchs der Reservefonds von 23 auf 1000 Franken⁴⁴) fand bald Imita-

```
<sup>39</sup> Einrichtung einer ..., S. 4.
```

⁴⁰ ebd.

⁴¹ vgl. auch Artikel 14, Einrichtung einer . . ., S.4.

⁴² Sigrist, S. 46.

⁴³ Sigrist, S. 40.

⁴⁴ vgl. Übersicht über die Geschäftsentwicklung, in: Flückiger, S. 30/31.

toren in der zweitgrössten Stadt des Kantons Solothurn, in Olten. Allerdings verlief die Gründung der Ersparniskasse der Stadt Olten nicht parallel zum Solothurner Vorbild.

Ähnlich wie Josef Anton Pfluger in Solothurn wollte auch der Oltner Bernhard Munzinger, Notar und seit 1822 Oberamtsschreiber von Olten, die städtischen Behörden an der Bank beteiligen, die er zu gründen beabsichtigte. Dies geht aus dem Schreiben Munzingers an den Stadtrat von Olten vom 19. Dezember 1828 hervor. Darin heisst es:

«Hochgeehrteste Herren

Gewiss würde es der hiesigen Stadt ebensowohl zum Nutzen als zur Ehre gereichen, wenn entweder die Gemeinde selbst oder eine Gesellschaft aus ihren Bürgern nach dem Beispiel vieler andern Städte und Ortschaften eine zinstragende Ersparniskasse errichten würden, in welcher Personen von jedem Stand und Alter, für sich und andere, kleine Geldbeträge, die sich nicht zu gewöhnlichen Anleihen eignen, sicher und vorteilhaft niederlegen könnten, bis sie im Falle sind, davon Gebrauch zu machen.

Obschon ich wirklich vorzugsweise einer solchen Anstalt der Gemeinde verdanken zu können wünschte, so bin ich dennoch weit entfernt, bei Ihnen, hochgeehrte Herren, als den Stellvertretern derselben, auf das daherige Unternehmen anzutragen, wohl wissend, wie sehr Sie schon mit Gemeindeangelegenheiten besoldungslos überhäuft und belästigt sind. Ebenso wenig möchte ich auch einzelnen Mitbürgern zumuten, sich mit dieser im Grunde ziemlich ausgedehnten Arbeit zu befassen. Indessen ist in hiesiger Stadt – wir dürfen es mit Stolz sagen – seit einigen Jahren schon manches Gute und Nützliche zutage gefördert worden, dass vielleicht die blosse Anregung von einer Ersparniskasse auch diese ins Dasein rufen könnte.

Ich wiederhole nochmals: es wäre sehnlichst zu wünschen, dass die Errichtung einer Ersparniskasse für die hiesige Stadt, wo nicht von ihr selbst ausgehend, doch mindestens unter ihren Auspizien von einer Gesellschaft aus ihren Bürgern unternommen würde, wodurch die Anstalt nicht nur an Ansehen und Zutrauen gewinnen, sondern auch als stabiler an Gedeihen zunehmen müsste, was bei der Unternehmung eines simplen Privatmannes weniger möglich wäre.

Sollte jedoch mein Wunsch unerfüllt bleiben, so bin ich allein entschlossen, eine zinstragende Ersparniskasse für die Einwohner der Stadt Olten, und zwar auf meine Rechnung und Gefahr hin, zu errichten, wozu ich Ihnen einen Entwurf der Statuten und der auszustellenden Gutscheine zur gefälliger Einsicht zu übersenden die Freiheit nehme, mit dem höflichen Ansuchen, mir nach Erdauerung derselben, jedoch immer nur auf den Fall, dass weder die Gemeinde noch eine Gesellschaft von Bürgern dieses Unternehmen machen wollen, zu melden:

- 1. ob Sie, hochgeehrte Herren, gegen mein Vorhaben nichts einzuwenden finden, welches Ihnen missfällig oder der Sache selbst unangenehm wäre,
- 2. ob Sie geneigt seien, den von mir zu errichtenden Gültbrief zur Sicherheit der Einleger als Depositum anzunehmen und aufbewahren zu lassen.

Sobald ich mich ihrer Antwort zu erfreuen habe, werde ich ungesäumt das Unternehmen ins Werk setzen und womöglich schon mit dem 1. Januar 1829 mit der Anstalt beginnen. Würden Sie vorziehen, solche von der Gemeinde oder einer Gesellschaft von Bürgern zu bewerkstelligen, so bin ich auch dann bereit, mit meiner Aushülfe beizutragen.

Habe die Ehre, hochschätzungsvoll zu geharren, Ihr ergebener Mitbürger sig. B. Munzinger, Amtsschreiber.»⁴⁵

⁴⁵ Schreiben Berhard Munzinger, S. 3/4/17.

Ganz klar sind die Züge des Solothurner Vorbilds in der Einleitung der Statuten, welche Munzinger obigem Schreiben beilegte, zu erkennen:

«Der unverkennbare Nutzen von zinstragenden Ersparniskassen, in welchen unbemitteltere Leute aus der arbeitenden Klasse kleine erworbene Geldbeträge, die sie selbst nicht vorteilhaft anzuwenden wissen, als Notpfenning für ihre alten Tage, für unvorhergesehene Unglücke, Krankheiten und dergleichen mit Sicherheit niederlegen und durch Zuwachs der Zinsen sowohl als durch neue Beischüsse zu einem Kapital anschwellen lassen können. Die Gewissheit, dass mittelst solcher Anstalten Fleiss und Tätigkeit angespornt, Häuslichkeit und Sparsamkeit vermehrt, dagegen Trägheit, Üppigkeit und Verschwendung samt ihren traurigen Folgen vermindert werden; die Überzeugung, dass manche edle und schöne Gabe von Guttätern, Pathen u. a. nur deshalb, weil sie vor Missbrauch geschützt sind und zudem noch tägliche Zinsen tragen, mehr gestiftet und manches den Beschenkten mehr gerettet werde; und dann der Wunsch, die Absicht, auch sein Scherflein zur Beförderung des Wohles und Besten meiner lieben Vaterstadt beizutragen, besonders aber denjenigen ihrer Einwohner, die weniger vom Glück bedacht sind als andere, von Handwerkern, Taglöhnern und Dienstboten, welche ihr Brot mit karger Mühe verdienen müssen, einen kleinen Dienst zu erweisen, haben mich bewogen:

auf meine Rechnung und Gefahr hin eine Ersparniskasse für die Bewohner der Stadt Olten zu errichten.»⁴⁶

Bernhard Munzinger liess also keinen Zweifel offen, dass er gewillt war, in jedem Falle eine Bank zu eröffnen – selbst wenn sich die Behörden der Stadt Olten nicht beteiligen würden. So geschah es denn auch: Der Oltner Stadtrat beschloss am 23. Dezember 1828, nur vier Tage nach der Anfrage, Munzinger grünes Licht zu geben für die Führung der projektierten Ersparniskasse auf eigene Rechnung.⁴⁷

Der privatwirtschaftliche Charakter der am 1. Januar 1829 eröffneten Bank dauerte allerdings nur knapp zweieinhalb Jahre. Als Bernhard Munzinger Mitte des Jahres 1831 zum Gerichtspräsidenten von Balsthal gewählt wurde, sprach er in einem Schreiben an den Stadtrat den Wunsch aus, die Stadt möge das Institut auf den 1. Januar 1832 übernehmen und fortführen. Am 27. November 1831 stimmte der Gemeinderat diesem Antrag zu,⁴⁸ und die Zinstragende Ersparniskasse der Stadt Olten funktionierte danach praktisch wie ihr Vorbild, die Ersparniskasse der Stadt Solothurn. Gemeindeammann Ulrich Munzinger – zugleich übrigens auch Schaffner des Spitals – wurde neuer Verwalter der Bank. Also auch hier jene damals offensichtlich übliche Vermischung von politischen Ämtern mit Posten bei einem Bankinstitut – eine (Interessen-)Vermischung, welche sich später so schicksalhaft auf die Solothurner Geschichte auswirken sollte.

⁴⁶ Schreiben Bernhard Munzinger, S. 5-16.

⁴⁷ Stadtraths-Protokoll, S. 203-205.

⁴⁸ RB 1835/36, S. 59, vgl. auch Wysli/Bitterli, S. 170.

Wie schon bei der Ersparniskasse der Stadt Solothurn auch hier noch zwei, drei Worte zur Weiterentwicklung der Bank. Bei der Statutenrevision von 1871 wurde der ursprüngliche Zweck der Kasse (zinstragender Aufbewahrungsort) dahingehend geändert, dass sie fortan Landwirtschaft, Handel und Gewerbe mit Darlehen zu unterstützen hätte – ein klarer Schritt von der reinen Ersparniskasse zur (ebenfalls heute noch unter dem Namen EKO bestehenden) Hypothekarbank.⁴⁹

In einem wesentlichen Punkt unterschied sich allerdings der Weg der Oltner Bank gegenüber ihrer Solothurner «Mutteranstalt». Bei der Trennung von Einwohner- und Bürgergemeinde ging die EKO den umgekehrten Weg: sie wurde von der Bürgergemeinde Olten übernommen.⁵⁰

Wie einleitend erläutert, handelt es sich bei den beiden vorgestellten Banken um zwei Beispiele, wie auf lokaler Ebene Finanz- und Polit-Interessen miteinander in Verbindung kamen. Bei den drei folgenden Instituten fand das gleiche Modell Anwendung auf der kantonalen Ebene.

2.4. Die Kantonalersparniskasse (1837)

Ebenso wie die Ersparniskasse der Stadt Solothurn Bernhard Munzinger ermunterte, in Olten ein Bankinstitut zu gründen, gelten die beiden ersten Solothurner Banken als eigentlicher Denkanstoss für die erste kantonale Bank. Deutlich ist der Wunsch nach einer solchen aus dem Rechenschaftsbericht des Kleinen Rates an den Grossen Rat 1835/36 herauszulesen. Die Anschlussätze an ein Kurzporträt der Ersparniskasse der Stadt Solothurn lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig:

«Der Kleine Rath glaubte sich verpflichtet, dem Grossen Rathe von dieser Anstalt Bericht zu erstatten, obschon sie nicht vom Staate sondern von einer einzelnen Gemeinde unter wohlthätiger Mitwirkung einiger Partikularen ausgegangen ist. Mögen auch auf der Landschaft ähnliche Anstalten entstehen, wodurch bei minder wohlhabenden Mitbürgern, Dienstboten und Taglöhnern Fleiss und Sparsamkeit rege gemacht, Üppigkeit und Verschwendung vermindert werden.»⁵¹

Wenig später lancierte Grossrat Franz Brunner prompt einen entsprechenden Vorstoss.⁵² «In Erwägung, dass es zur Beförderung der Sparsamkeit und des Wohlstandes beitragen dürfte, wenn jedermann im Kanton, besonders den weniger Bemittelten, den Taglöhnern, Dienstboten und Kindern (!)⁵³, die Möglichkeit dargeboten wird, ihre

⁴⁹ Wysli/Bitterli, S. 173.

⁵⁰ Wysli/Bitterli, S. 173/174.

⁵¹ RB 1835/36, S. 62.

⁵² RB 1888, S. 121; vgl. auch Stampfli (Kantonalbank), S. 35.

⁵³ Ausrufezeichen vom Verfasser.

Ersparnisse u.s.w. sogleich an einen sichern Ort zinstragend anzulegen», beschlossen Präsident und Grosser Rat am 17. Juni 1837, Brunners Idee Folge zu leisten.⁵⁴ Artikel 1 des betreffenden Gesetzes hält Namen und Organisation der neuen Bank fest: «Es soll eine Kantonal-Ersparniskasse unter der Leitung und Aufsicht des Kleinen Rathes eingeführt werden.» In Artikel 1 und 3 der Vollziehungs-Verordnung vom 7. August 1837⁵⁵ werden weitere Details über die Organisation festgelegt: «Art. 1: Die Kantonal-Ersparniskasse wird unter Leitung und Aufsicht der Finanzkommission gestellt. Art. 3: Die Finanzkommission bestimmt, je nach Bedürfniss, die Anzahl der Einnehmer und bezeichnet dieselben.»

So interessant die Organisationsform der Kasse – besonders aus heutiger Sicht – ist, so ist sie doch nicht eigentliches Kernstück der Verflechtung Staat/Bank. Dieses Kernstück ist viel mehr Artikel 2 des Gesetzes, wo es heisst: «Sollten solche bedeutende Rückzahlungen begehrt werden, dass die vorhandene Barschaft der Ersparniskasse nicht hinreicht, so wird die Finanzkommission zu Vorschüssen aus der Staatskasse begwältigt.»

Grosse Risiken ging die Bank – und damit auch der Staat als Garant – allerdings nicht ein. Denn die Kantonal-Ersparniskasse nahm lediglich Spargelder auf, gewährte aber – im Gegensatz zu den später ebenfalls vom Staat garantierten Instituten Solothurnische Bank und Hypothekarkasse – keine Darlehen und Hypothekaranleihen und stellte auch keine Wechsel aus. Dass der Staat bei grossen Rückzahlungen, die das Barvermögen der Kantonal-Ersparniskasse überstiegen, einsprang, war um so verständlicher, als die Bank ihre Gelder «mit Genehmigung der Finanzkommission» vorwiegend auf «unterpfändliche Titel» (Art. 18 der Vollziehungs-Verordnung) anlegte, so dass sich schon einmal zu wenig flüssiges Geld in der Kasse befinden konnte.

A propos Kasse: Die Kantonal-Ersparniskasse beschäftigte zwei Angestellte, den Buchhalter (der laut Art. 12–17 der Vollziehungs-Verordnung auch Kassier war) und den Kapitalienverwalter (vgl. Art. 18–20), die – was von den späteren kantonalen Banken kopiert wurde – «unbedingte Bürgschaft zu leisten» hatten (Art. 21).

Ein interessantes, für den «staatlichen Charakter» der Kantonal-Ersparniskasse bezeichnendes Detail ist im übrigen in Artikel 8 des Gesetzes enthalten: «Die Kantonspostverwaltung wird die Briefe, Pakete und Gelder, welche die Ersparniskasse betreffen, inner den Grenzen der Kantonsregie unentgeldlich übernehmen und abliefern.»

⁵⁴ Solothurner Kantonsblatt 1837, S. 163-165.

⁵⁵ Solothurner Kantonsblatt 1837, S. 172–177.

Die Frage, die sich nach diesen Erläuterungen aufdrängt, ist folgende: Kann man die Kantonal-Ersparniskasse als erste Solothurner Kantonalbank bezeichnen? Auf den ersten Blick scheint ein wichtiger Grund für die Bejahung dieser Frage zu sprechen: Die Tatsache nämlich, dass es praktisch staatliche Stellen waren, welche die Bank verwalteten und auch überwachten. Wohl unterscheidet sich die Kantonal-Ersparniskasse in dieser Beziehung wesentlich von der ihr folgenden Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse, wo lediglich die Aufsichtsorgane zugleich Staatsämter bekleideten, die aber ansonsten – mindestens hälftig – privatrechtlich organisiert waren.

Dennoch kann man aus meiner Sicht bei der Kantonal-Ersparniskasse nicht von einer eigentlichen Kantonalbank sprechen – und zwar aus einem Hauptgrund: Im Vergleich etwa zur 1885 errichteten Kantonalbank hatte die Ersparniskasse einen viel zu eingeschränkten Geschäftskreis. Sie nahm ja nur Spargelder an, machte aber keine weiteren, klassischen Bankgeschäfte. Wörtlich heisst es im regierungsrätlichen Bericht und Antrag betreffs Bankreform 1885: «Der Verkehr der Kantonal-Ersparniskasse ist kein eigentlicher Bankverkehr, er beschränkt sich auf die solide Anlegung der einzelnen Spargelder» (u. a. Hypothektitel und Obligationen der Hypothekarkasse). ⁵⁶ Der Name Ersparniskasse war also noch im wörtlichen Sinne zu verstehen, und das Institut hatte mit der Funktion einer Kantonalbank wenig gemein.

2.5. Die Solothurnische Bank (1857)

Mit der Gründung der Kantonal-Ersparniskasse war ein wichtiges Bedürfnis abgedeckt worden. Bei den im ganzen Kanton entstandenen Filialen konnten Gelder sicher und zinsbringend angelegt werden. Dennoch ging der Ruf nach einer Bank, welche auch Geld auslieh, weiter. Und er klang auch nach der ablehnenden Reaktion der Regierung auf die 1846 eingebrachte Motion Kunz betreffs Gründung einer Kantonalbank (vgl. Kapitel 3.1., Seite 36f.) nicht ab. Vor allem aus landwirtschaftlichen, aber auch aus gewerblichen Kreisen ertönte immer wieder die Forderung nach einer Bank, wo sie Hypotheken aufnehmen konnten.

Die Forderung dieser Kreise machten sich die «Roten» zu eigen. In ihrer Ende 1855 veröffentlichten Schrift «Sind im Kt. Solothurn keine Verbesserungen nothwendig? – Vorschläge zu einer Verfassungsrevision, dem Solothurner-Volke zur Überlegung vorgelegt von mehreren freisinnigen Männern des Kantons», dem sogenannten «Roten Büchlein», versprachen sie, der Kreditnot mit der Errichtung einer Bank Abhilfe zu schaffen. Prägnant wird der Zweck der Bank festgehalten:

⁵⁶ Bericht und Antrag Bankreform, S. 17.

«Dass die Bank eine Anstalt ist, bei der zu jeder Zeit gegen hinlängliche Sicherheit Geld erhoben werden kann, und es ist ein wesentliches Erforderniss, dass dieses ohne grosse Unkosten und zu niederm Zinsfusse geschehe. (. . .) Die Wichtigkeit eines solchen Institutes leuchtet jedem vernünftigen Manne ein.»⁵⁷

Konkret wird die Landwirtschaft als eigentliche Nutzniesserin eines neu zu gründenden Instituts genannt: «Es ist bis dahin die dingliche Abhängigkeit des Bauern, Zehnten- und Bodenzinse, losgekauft worden; aber an die Stelle derselben ist eine persönliche Abhängigkeit, eine Überschuldung anderer Art getreten, die ihre bedenklichen Folgen hat. Die Bank soll dafür sorgen, dass ein Loskauf der Schulden möglich werde.»⁵⁸

Keine Details werden über die Organisationsform der Bank bekanntgegeben: «Es wird noch die Frage sein, wer diese Bank zu errichten hat. Sie ist ziemlich gleichgültig. Es wird die Pflicht angesprochen, und zwar vom Volke gegen sich selbst und als Auftrag an die Regierung, dass eine Bank gegründet werde. Der Staat muss dann entweder selbst das Werk unternehmen oder sich mit Privaten, welche diese Absichten haben, in Verbindung setzen. Im letzten Falle muss er sich ein beständiges Aufsichtsrecht vorbehalten.»⁵⁹ Auch wenn klar festgehalten wird, dass mit den Banken kein «Universalmittel gegen jede Noth entdeckt sei»,⁶⁰ so waren die «Roten» – die sich auf ähnliche Anstalten mit Beteiligung des Staates in Bern, Glarus, Basel-Landschaft, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf beriefen – dennoch vom Erfolg einer Bank überzeugt: «Sie wird Vielem abhelfen, das ist gewiss.»⁶¹

Die als Reaktion auf das «Rote Büchlein» 1856 erschienene Schrift «Ein Wort an das solothurnische Volk über die im Kanton Solothurn angeregte Verfassungsrevision», das sogenannte «Graue Büchlein», räumte zwar ein, dass «die Errichtung einer Leihbank, wenn sie billige Zinse gewähren könnte, für Jedermann, der zum Betrieb seines Gewerbes⁶² eines Darlehens bedarf, gewiss eine erwünschte Massre-

⁵⁷ Rotes Büchlein, S. 17/18.

⁵⁸ Rotes Büchlein, S. 18.

⁵⁹ ebd.

⁶⁰ Rotes Büchlein, S. 19.

⁶¹ ebd

⁶² Interessanterweise wird hier nur das Gewerbe angesprochen, während im «Roten Büchlein» nur von den Bauern die Rede war. Es wäre allerdings falsch, daraus die Folgerung abzuleiten, die 1856 gestürzten «Grauen» seien ausgesprochene Vertreter des Gewerbes, die ihnen folgenden «Roten» Vertreter des Bauernstandes gewesen. Es ist gut möglich, dass der hier gebrauchte Ausdruck «Gewerbe» nicht im heutigen, engeren Sinne gemeint ist.

gel»⁶³ sei. Doch selbst wenn sie in der Verfassung verankert sei, könne sich eine Bank unter ungünstigen Umständen nicht entwickeln. Und diese ungünstigen Rahmenbedingungen waren für die «Grauen» durchaus vorhanden - vor allem in der Form des hohen Zinses. Das «Graue Büchlein» wies darauf hin, dass zum Beispiel die schweizerischen Eisenbahngesellschaften und der Kanton St. Gallen «ungeachtet aller Garantie, die sie bieten», keine Gelder unter fünf Prozent anleihen konnten.⁶⁴ Billiges Geld auszuleihen sei aber das Hauptziel der «Roten» gewesen. Da dies in den Augen der «Grauen» nicht möglich war, erachteten sie «weder den Augenblick, noch das Mittel der Verfassungsrevision für geeignet, ein solches Institut begründen zu wollen.»65 Deshalb die Schlussfolgerung des «Grauen Büchleins»: «Eine eigentlich brennende Frage ist (...) diese Angelegenheit gewiss nicht. indem bis anhin auf sichere Hypotheken an allen Kassen und bei der Kantonal-Ersparniskasse insbesondere auch auf gutverbürgte Handschrift unschwer Geld zu finden war. Dass das rothe Büchlein selbst die Sache so auffasst, geht aus dessen eigener Beweisführung und seinem Geständnis hervor, 'dass es ziemlich gleichgültig sei, wer - ob Staat oder eine Privatgesellschaft - diese Bank zu errichten habe!' Auch wir wünschen eine Bank - aber keine Staatsbank, sondern nach dem Beispiel der meisten Banken - eine Privatbank mit Betheiligung und unter Aufsicht des Staates.»66

So wirr die Stellungnahme des «Grauen Büchleins» zum Bankenkomplex teilweise war (einerseits sollen die Verhältnisse ungünstig und die Frage nicht gerade brennend gewesen sein, andererseits wünschten aber auch die «Grauen» die Schaffung einer Bank – stellt sich die Frage: wann?), so klar war seine Absage an eine Staatsbank.

Diese kam dann aber doch. Weil die «Roten» 1856 an die Macht gelangten, konnten sie noch im gleichen Jahr mit der Verfassungsrevision ihre im «Roten Büchlein» abgegebenen Versprechen einlösen. Dazu gehörte auch die Gründung der Solothurnischen Bank.

In seiner fünften Sitzung behandelte der Verfassungsrat am 26. April 1856 die Bankfrage. Friedrich Schenkers Ausgangsantrag zu diesem Thema lautete: «Der Staat sorgt für die Errichtung einer Hypothekar- und Leihbank unter seiner Aufsicht und fördert das Unternehmen durch Selbstbetheiligung bei den nöthigen Fonds.»⁶⁷ Daraus entstand nach längeren Diskussionen, in denen das zu grosse Ab-

⁶³ Graues Büchlein, S. 35.

⁶⁴ Graues Büchlein, S. 36.

⁶⁵ ebd.

⁶⁶ ebd.

⁶⁷ VRV 1856, S. 52.

wandern der Gelder ins Ausland bedauert, gleichzeitig aber davor gewarnt wurde, die Bank ganz dem Staate zu überlassen («Weil er, wie die Erfahrung aller Länder zeigt, in solchen Dingen ein schlechter Administrator ist.»⁶⁸), schliesslich Artikel 48 der neuen Verfassung: «Der Staat hat das Kreditwesen zu heben und zu schützen; er sorgt namentlich inner Jahresfrist nach Konstituierung der Behörden für die Errichtung einer unter seiner Aufsicht stehenden Hypothekarund Leihbank, und hat dazu, so viel in seiner Stellung liegt, mitzuwirken.»⁶⁹

Mit der erstmaligen Aufnahme eines solchen Artikels in die solothurnische Verfassung war der Tarif für die neue Regierung klar bestimmt: innert einem Jahr musste sie ein Bankinstitut aus der Taufe heben. Im Oktober 1856 legte Regierungsrat Friedrich Schenker als Berichterstatter des Finanzdepartements dem Regierungsrat einen 60 Seiten starken Bericht vor. Ihm beigelegt war ein 118 Artikel umfassender Gesetzesvorschlag über die Gründung der Solothurnischen Bank.

In seinem Bericht setzte sich Schenker durchaus auch kritisch mit dem neuen Institut auseinander. So warnte er – die Tatsache vor Augen haltend, dass ja das Geld möglichst billig ausgeliehen werden sollte – vor der Hoffnung auf grosse Gewinne: «Es können und dürfen (. . .) den Kapitalisten keine Aussichten auf reichliche Dividenden über einen mässigen Zins hinaus gemacht werden.»⁷⁰ Die Rolle des Staates sah Schenker darin, dass er die Garantie übernehmen und sich am Geschäftsbetrieb beteiligen solle.⁷¹

Zur Garantie des Staates, der jedem Aktionär das Einlagekapital und zudem ein Minimum des Zinses sicherte,⁷² äusserte Schenker wohl gewisse Bedenken: «Wir können zwar nicht verhehlen, dass eine Garantie, wie sie hier vorgeschlagen wird, um so bedenklicher erscheint, als der Geschäftsbetrieb der Bank, weder vom Staate besorgt, noch unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Leitung verwaltet, sondern einer Aktiengesellschaft anvertraut werden soll. Es ist jedoch

⁶⁸ Votum von Franz Bünzli (VRV 1856, S. 55).

⁶⁹ Staatsverfassung 1856 (Gegenüber dem Entwurf wurde eine geringfügige redaktionelle Änderung vorgenommen: Dort war vor «mitzuwirken» noch das Wort «beförderlichst» eingeschoben; Entwurf, S. 15).

⁷⁰ Bericht Schenker, S. 5.

⁷¹ Bericht Schenker, S. 6.

⁷² «Was wohl auf der ganzen Welt nirgends zu finden war» (*Schmid*, 100 Jahre Freisinn, S. 21). Selbst in liberalen Kreisen staunte man später über das Zustandekommen dieser Bestimmung: «Ein solches abnormes Verhältniss ist wohl noch nirgends vorgekommen, und man muss sich wundern, dass dasselbe 28 Jahre lang fortdauern konnte.» (Anwort des Staates, S. 7).

nicht ausser Acht zu setzen, dass wir dabei dem Staat eine strenge Oberaufsicht und eine nicht unwesentliche Beteiligung beim Betriebe selbst vorbehalten wissen wollen, eine vorsorgliche Massregel, welche wohl geeignet sein dürfte, jede Besorgnis zu heben.»⁷³

Doch Schenker wies darauf hin, dass auf der anderen Seite die Staatsgarantie Vertrauen in die neue Anstalt bewirke, «welches dieselbe zu ihrem Gedeihen bedarf und das überhaupt jedem derartigen Geschäfte zugrunde liegen muss.»⁷⁴ Schenker verwies im übrigen auf die Basellandschaftliche Hypothekarbank (gegründet 1849), die Thurgauische Bank (1851), die Freiburgische Bank (1855) und die Aargauische Bank (1854), die ihre bisherigen Jahresrechnungen – wie aus den von Schenker beigelegten Jahresrechnungen ersichtlich⁷⁵ – jeweils mit Gewinn abschlossen.

Die Beteiligung am Geschäftsbetrieb anschneidend machte Schenker den Vorschlag, dass der Staat die Hälfte der Aktien übernehme – und zwar aus zwei Gründen: Erstens, weil sich sonst eventuell zu wenig Interessenten für das Aktienpaket finden liessen («Es ist nämlich nicht vorauszusehen, dass bei der Gründung des Bankinstituts sich eine solche Menge von Kapitalisten und Gewerbetreibenden willig zeigen werde, die Zahl der Aktien zu übernehmen, welche zur Aufbringung des Gründungskapitals erforderlich sind»⁷⁶). Und zweitens wegen der Stellung, welche der Staat wegen der vorgeschlagenen Beteiligung an der neuen Bank einnahm («... wird es dennoch von grosser Wichtigkeit für die Interessen des Staates im Allgemeinen sein, wenn er auch beim Betriebe der Bank mit starker Betheiligung vertreten ist.»⁷⁷).

Die finanzielle Beteiligung des Staates ist denn bereits in Artikel 3 des Gesetzes-Vorschlags festgehalten:⁷⁸ «Das Gründungskapital wird auf eine Million Franken festgestellt, bestehend in 2000 Aktien zu 500 Fr. Der Staat übernimmt die eine Hälfte der Aktien im Betrag von

- ⁷³ Bericht Schenker, S. 7.
- ⁷⁴ Bericht Schenker, S. 8.
- ⁷⁵ Appendix zu S. 8.
- ⁷⁶ Bericht Schenker, S. 11.
- 77 Bericht Schenker, S. 12.

⁷⁸ In Artikel 1 wird der eigentliche Sinn und Zweck der Bank festgehalten: «Es wird unter Mitwirkung und wesentlicher Betheiligung des Staates für den Kanton Solothurn eine Hypothekar- und Leihbank auf Aktien errichtet, welche zum Zwecke hat, ein den Verhältnissen entsprechendes Kapital aufzubringen, um vermittelst desselben die Geldbedürfnisse des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels zu vermitteln. Sie führt den Namen 'Solothurnische Bank'.» In Artikel 2 wird die Funktion des Staates nochmals unterstrichen: «Die Bank ist eine Anstalt des öffentlichen Nutzens und steht als solche unter dem Schutze und der besonderen Aufsicht des Staates.» (Gesetzes-Vorschlag Solothurnische Bank. S. 1/2).

500 000 Fr., die andere Hälfte von 1000 Aktien wird zum Nominalwerthe an Privaten und Korporationen übergeben.»⁷⁹

In der Folge sollen die weiteren wichtigen Artikel des Gesetzes-Vorschlags kurz vorgestellt werden, spielen sie doch beim späteren Bankkrach zum Teil eine nicht geringe Rolle.

In Artikel 11 wird die schon eingangs erwähnte Staatsgarantie genauer umschrieben: «Im Falle (das Aktienkapital und der Reservefonds) zur Deckung der an die Bank gerichteten Forderungen nicht hinreichen sollten, so haftet für das Mangelnde der Staat. Der Staat gewährleistet überdies den Aktionären ihr Einlage-Kapital und ein Minimum des Zinses von 4%.»

Zu grossen Streitigkeiten gab später Artikel 12 Anlass: «Die Dauer der Anstalt ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Ihre Auflösung kann nur dann erfolgen, wenn auf vorherige Begutachtung des Verwaltungsrathes zwei Drittheile der Aktionäre, welche zugleich zwei Drittheile der Aktien repräsentieren, diesselbe beschliessen und der Kantonsrath diesen Beschluss genehmigt, oder wenn der Kantonsrath auf einen Bericht und Antrag des Regierungsrathes, der aber zuvor dem Verwaltungsrathe der Bank zur Vernehmlassung mitgeteilt werden muss, die Aufhebung beschliesst. In beiden Fällen hat jedoch der Staat sofort ein anderes Bankinstitut zu gründen.»

Artikel 12 könnte man durchaus als Aequivalent zu Artikel 11, als eigentlichen Bremsklotz, verstehen. Regierungsrat Schenker formulierte es so:

«Es ist nach unserem Dafürhalten namentlich diese letztere Bestimmung eine durchaus nothwendige, indem dem Staate, als Garanten der Anstalt, ein Mittel an die Hand gegeben sein muss, da wo die Anstalt in ihrer Geschäftsführung dem in Art. 1 enthaltenen Zwecke nicht entspricht, oder durch ihre Betriebsverwaltung die Interessen des Staates gefährdet, einzuschreiten, und sofern kein anderes Mittel zur Hebung der Übelstände als wirksam erscheint, die Anstalt aufzuheben.»⁸⁰

Während die folgenden Artikel vor allem Betriebs- und Geschäftsorganisation der Solothurnischen Bank festhalten, ist der fast etwas zwischen Belanglosigkeiten versteckte Artikel 68 von zentraler Bedeutung: «Die Stimmberechtigung⁸¹ wird nach folgendem Verhältniss ausgeübt: Der Staat hat je für 20 Aktien eine Stimme. Die übrigen Aktionäre von 1–4 Aktien haben 1 Stimme, von 5–10 Aktien 2 Stimmen, von 11–20 Aktien 3 Stimmen, von 21–30 Aktien 4 Stimmen.» Was aus heutiger Sicht fast unglaublich erscheint: Der Staat besass zwar 50 Prozent des Aktienkapitals und übernahm die Garantie der Bank,

⁷⁹ Gesetzes-Vorschlag Solothurnische Bank, S. 2.

⁸⁰ Bericht Schenker, S. 17.

⁸¹ bei der alljährlich stattfindenden Versammlung der Aktionäre (vgl. Art. 65-67).

doch er war in Sachen Stimmen den privaten Aktionären klar unterlegen! Erstaunlicherweise wurde diese Lösung von Schenker mit keinem einzigen Wort kommentiert...

Genauso wie in der Aktionärsversammlung war der Staat auch im Verwaltungsrat in der Minderheit. Artikel 74: «Der Verwaltungsrath besteht aus elf Mitgliedern, wovon die Versammlung der Aktionäre sechs, der Regierungsrath aber vier ernennt. Der Finanzdirektor ist von Amtswegen gleichberechtigtes Mitglied dieser Behörde.» Hiezu gab Schenker dann doch einen Kommentar ab. Nach seiner Ansicht würde der privatwirtschaftliche Charakter der Bank mit dieser Bestimmung gewahrt, «denn die Furcht, es möchte ein solcher Einfluss des Staates in gegebenen Verhältnissen die Anstalt zu politischen oder finanziellen Zwecken des Staats missbrauchen, liegt allzu nahe und es muss die Aufgabe der Gesetzgebung sein schon bei der Organisation der Verwaltung von vornenherein diese Furcht dadurch zu beseitigen, dass er der Verwaltung eine Stellung anweist, welche diesen Einfluss auf den Geschäftsbetrieb unmöglich macht.»⁸²

Da der vom Regierungsrat übernommene Bericht Schenkers dem Kantonsrat gedruckt vorlag, machte der Finanzdirektor bei der Debatte am 23. Januar 1857 keine grossen Ausführungen mehr. Sein Kernsatz: «Damit (. . .) das Bankinstitut ein dauerndes werde, müssen nothwendig zwei Bedingungen erfüllt werden: 1) Der Staat muss die Garantie übernehmen und 2) sich beim Betriebe betheiligen. Ohne Garantie des Staats würde das nöthige Betriebskapital nicht aufgebracht werden können.»⁸³

Während alle anderen Artikel relativ rasch und im Falle des Artikels 68 (Bestimmung der Stimmenverhältnisse) sogar ohne Wortmeldung (!) über die Bühne gingen, diskutierte der Kantonsrat ausführlich über die Artikel 12 und 74. Schliesslich passierten aber auch diese Artikel über die Auflösung (unverändert)⁸⁴ und über den Verwaltungsrat (mit dem an sich unbedeutenden Zusatzantrag Franz Brunners, wonach die vom Regierungsrat bezeichneten Verwaltungsrats-Mitglieder Aktionäre sein müssen).⁸⁵

Am 26. Januar 1857 trat das Gesetz über die Errichtung der Solothurnischen Bank in Kraft. Es umfasste 116 Artikel, zwei weniger als Schenkers Entwurf.⁸⁶

⁸² Bericht Schenker, S. 49.

⁸³ KRV 1857, S. 3.

⁸⁴ KRV 1857, S. 11.

⁸⁵ KRV 1857, S. 27/29.

⁸⁶ Solothurner Kantonsblatt 1857, S. 111-138.

Der Start der Bank übertraf selbst die Erwartungen der kühnsten Optimisten. Nach der regierungsrätlichen Einladung zur Aktienzeichnung am 3. April 1857 wurden binnen 30 Tagen 2393 Aktien à 500 Franken⁸⁷ gezeichnet.⁸⁸ Weil das Gesetz aber nur eine Emission von 1000 Aktien vorgesehen hatte (weitere 1000 übernahm ja der Staat), «musste eine Reduktion derselben vorgenommen werden, so sofort nach einem billigen Massstabe bewerkstelligt wurde.»⁸⁹ Von den 1000 emittierten Aktien fielen 374 auf Private im Kanton Solothurn, 609 gingen in andere Kantone (vorwiegend nach Neuenburg, Basel, Aargau und Bern⁹⁰), und 17 fanden Käufer im Ausland.⁹¹ Der Staat zahlte übrigens für seine 1000 Aktien 200 000 Franken in bar, für den Restbetrag von 300 000 Franken «stellte er der Bank zu 4½ % verzinsliche Obligationen aus, die dieselbe auf eigene Rechnung zu verwalthen hatte.»⁹²

Am 7. Juni 1857 trafen sich die Aktionäre zur Konstituierung und Wahl des Verwaltungsrates (dabei wurde Simon Kaiser zum Direktor gewählt, während Regierungsrat Friedrich Schenker das Bankpräsidium übernahm),⁹³ sechs Wochen später verabschiedete dieser das im Gesetz vorgesehene Verwaltungsreglement, und am 14. September 1857 öffnete die Solothurnische Bank ihre Pforten.⁹⁴

Es liesse sich nun aufgrund des vorliegenden Zahlen- und Quellenmaterials eine eigentliche betriebswirtschaftliche Arbeit über das Gedeihen der Bank in den folgenden fast 30 Jahren ihres Bestehens schreiben. S Allein, das ist nicht mein Thema. Wichtig erscheint mir vor allem zu sehen, wie die Solothurnische Bank entstand und wie sie organisiert war: auf einer gemischten staatlich-privaten Basis, mit einem Staat, der zwar sämtliche Risiken abdeckte, bei der Verwaltung das letzte Wort aber den Privataktionären überlassen musste.

Im Zusammenhang mit den beim Übergang an die Kantonalbank entdeckten Verlusten wird es dann allerdings unumgänglich sein, auf die Entwicklung der Solothurnischen Bank zurückzukommen. Für

```
87 siehe Abbildung 1, S. 29.
```

⁸⁸ RB 1857, S. 49.

⁸⁹ ebd.

⁹⁰ ebd.

⁹¹ RB 1858, S. 81.

⁹² ebd.

⁹³ Einladung dazu siehe Amtsblatt 1857, S. 150.

⁹⁴ RB 1857, S. 49.

⁹⁵ Wesentlichste finanzielle Änderung war die zweimal erfolgte Erhöhung des Aktienkapitals: 1861 auf zwei und 1874 auf drei Millionen Franken, wobei der Staat jeweils 50 Prozent übernahm (vgl. *Büchi*, Freisinn, S. 4).



Aktien-Gesellschaft

konstituirt den 7. Juni 1857.



Nº 7647

In Jolge geleifteter voller Singahlung

fünfhundert Franken

haben

der Solotburnische Staat

eder jeder rechtmaßige Besitzer dieser Ahtie alle Rechte und Vortheile erworben, welche durch das Gesetz vom 26. Hornung 1857 über Errichtung der solothuruischen Bank den Ahtionaren zugesichert sind.

Salathum, den 31. Juli 1858.

Der Bankpräsident

Der Bankdirektor:

Mainer

Die auf die Aktien bezüglichen Artikel des Bankgesetzes finden sich auf der dritten Seite.

das Verständnis der Ereignisse erscheint es mir jedoch sinnvoller, zu einem späteren Zeitpunkt zurückzublenden, als die Schatten vorauszuwerfen.

Bleibt – um die Solothurnische Bank vorerst einmal zu verlassen – wie schon bei der Kantonal-Ersparniskasse die Frage, ob man bei diesem Institut von einer Kantonalbank sprechen könne. Aus einem andern Grund dürfte die Frage auch hier zu verneinen sein. Wohl deckte die Solothurnische Bank ein wesentlich breiteres Spektrum an Bankgeschäften ab als die Kantonal-Ersparniskasse. Doch organisatorisch war sie dafür wesentlich unabhängiger vom Staat als die 20 Jahre vorher gegründete Anstalt. Wenn die Hälfte der Aktien in privatem Besitz war und die privaten Aktionäre zudem ein Übergewicht im Verwaltungsrat hatten, lässt sich kaum ein Vergleich zur später gegründeten Kantonalbank ziehen.

2.6. Die Hypothekarkasse (1869)

Obwohl die Solothurnische Bank schnell wuchs und sich der Kreditmarkt wesentlich beruhigte, konnten doch nicht alle Probleme gelöst werden. Vor allem die Bauern beklagten sich immer noch, oft nur schwer Anleihen zu bekommen. Es waren denn auch bäuerliche Kreise, die in den 1860er Jahren die Gründung einer eigentlichen Hypothekarkasse forderten. Wichtigster Hemmschuh für die Landwirtschaft war die obligatorische Amortisation, welche es den Bauern fast verunmöglichte, ihre Zinsrate zu bezahlen. 97

Weil sich die Solothurnische Bank nicht bereiterklärte, auf die obligatorische Amortisation zu verzichten («Der Solothurnischen Bank konnte man diese Ausdehnung des Bankgeschäftes nicht überbinden, weil der Staat einseitig ohne die Zustimmung der Aktionäre nicht dazu befugt war. An dieses Einverständnis der Aktionäre war aber nicht zu denken.»⁹⁸), war die Gründung eines neuen Instituts die einzige Lösung.

⁹⁶ Die Kreditnot der 1860er Jahre führte zu einer neuen Welle von Gründungen kleinerer Institute. So entstanden Spar- und Leihkassen im Bucheggberg, Gäu, in Kriegstetten und Trimbach (*Flatt*, S. 130). Die Kreditkrisis der 1860er Jahre – deren Ursachen primär in den von 1861 bis 1865 fallenden Getreidepreisen und den zwei darauf folgenden wetterbedingten Missjahren, insgesamt also sieben schlechten Jahren mit sinkenden Roherträgen, lag (*Schaffner*, S. 107) – war aber keineswegs nur eine solothurnische Erscheinung. So machten sich auch im Kanton Zürich bäuerliche Kreise wegen der dauernden Geldnot stark für die Errichtung einer Staats- bzw. Kantonalbank (*Schaffner*, S. 91 f.).

⁹⁷ vgl. Gottlieb Vogt, S. 46.

⁹⁸ Regierungsrat *Urs Heutschi* am 8. Januar 1885 vor dem Kantonsrat (KRV 1885, S. 32).

Wie schon bei der Solothurnischen Bank ging auch diesmal der Gründung eine Verfassungsrevision voraus. Anlässlich der Partialrevision von 1867 verabschiedete der Kantonsrat folgenden neuen Artikel 48: «Der Staat hat das Kreditwesen zu heben und zu schützen, wobei er insbesondere die Hypothekarbedürfnisse ohne obligatorische Amortisation zu berücksichtigen hat.»⁹⁹

Ein Jahr später, am 26. Oktober 1868, kam die Gründung der neuen Bank vor den Kantonsrat. Gemäss Landammann Friedrich Schenker war «zur Realisierung des Projekts (...) der gegenwärtige Zeitpunkt sehr günstig. Es ist Vorrath an Geld und Alles besorgt eine Krisis. Erst bei ganz heiterem Himmel wird wieder Vertrauen in die Geschäfte kommen, die jetzt stocken. Benützen wir deshalb den günstigen Augenblick und verpassen wir die Zeit nicht.»¹⁰⁰

Ganz so reibungslos, wie sich dies der Regierungsrat wohl vorgestellt hatte, ging das Geschäft dann aber doch nicht über die Bühne. Der Kantonsrat beschloss nämlich, zunächst einmal eine Kommission einzusetzen, welche das neue Bankgesetz sowie die beiden gleichzeitig eingebrachten Gesetzesvorlagen über die Einkommens- und Erwerbssteuer und über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates vorberaten sollte. 101 Im Namen der Mehrheit dieser elfköpfigen Kommission 102 stellte sich dann Simon Kaiser (Direktor der Solothurnischen Bank!) hinter die – von Landammann Schenker nochmals wiederholten und etwas präzisierten 103 – Absichten der Regierung, eine kantonale Hypothekarkasse zu gründen. 104

Nachdem ein Antrag von Constanz Glutz-Blotzheim, dass die Solothurnische Bank nach noch zu führenden Verhandlungen die Verwaltung der zu gründenden Hypothekarkasse übernehmen könnte, ¹⁰⁵ nach einer langen Diskussion abgelehnt worden war, ¹⁰⁶ schritt der Kantonsrat am 19. November 1868 zur artikelweisen Beratung des von der Kommission ausgearbeiteten Vorschlags. Zwei Tage später wurde das 72 Artikel umfassende Gesetz betreffend Gründung einer Hypothekarkasse des Kantons Solothurn angenommen. ¹⁰⁷

In Artikel 2 wird der Zweck der Bank erläutert: «Die Hypothekarkasse hat den Zweck, durch Aufbringung der erforderlichen Geldmit-

```
99 KRV 1867, S. 359.
```

¹⁰⁰ KRV 1868, S. 229.

¹⁰¹ KRV 1868, S. 234.

¹⁰² Zusammensetzung siehe KRV 1868, S. 236.

¹⁰³ KRV 1868, S. 304-312.

¹⁰⁴ KRV 1868, S. 319.

¹⁰⁵ KRV 1868, S. 321.

¹⁰⁶ KRV 1868, S. 348.

¹⁰⁷ KRV 1868, S. 388.

tel dem Grund- und Häuserbesitz und dem Gewerbe gegen genügende hypothekarische Sicherheit (Art. 22¹⁰⁸) Kapitalien auszuleihen. 109

Von den in Artikel 4 vorgesehenen 12000 Aktien à 500 Franken (das ergibt ein Gründungskapital von sechs Millionen) übernahm der Staat 4000 Aktien im Betrag von zwei Millionen. Obwohl der Staat also nur zu einem Drittel am Aktienkapital beteiligt war (bei der Solothurnischen Bank besass er immerhin 50 Prozent der Aktien), übernahm er auch bei der neuen Hypothekarkasse die – in Artikel 18 festgehaltene – Doppelgarantie: «Sollten (...) die Ergebnisse des Bankbetriebs, der Reservefond und das Aktienkapital zur Deckung der Forderungen der Gläubiger nicht ausreichen, so haftet für das Mangelnde der Staat. Nebst dieser Garantie, die der Staat gegenüber den Gläubigern der Anstalt übernimmt, gewährleistet er auch den Aktionären das einbezahlte Aktienkapital und im Minimun eine jährliche Verzinsung desselben von $4\frac{1}{2}$ %.»¹¹⁰

Bezeichnenderweise gab es zu dieser Bestimmung im Kantonsrat keine einzige Wortmeldung,¹¹¹ während bei anderen, aus heutiger Sicht belangloser scheinenden Artikeln um jedes Detail gefeilscht wurde.

Für diese Blanko-Garantieerklärung hatte der Staat – wie schon bei der Solothurnischen Bank – wieder herzlich wenig Mitspracherecht: für je 50 Aktien eine Stimme, während die privaten Aktionäre für 1–3 Aktien 1 Stimme, für 3–5 2, für 6–10 3, für 11–20 4 und für 21–30 Aktien 5 Stimmen hatten (Artikel 41). Auch dies schien keinen Kantonsrat zu stören – ebenso wie die Tatsache, dass der Regierungsrat von den neun Mitgliedern des Verwaltungsrates lediglich vier ernennen konnte (Artikel 47).¹¹²

Es liesse sich nun auch von der Hypothekarkasse wieder eine grosse betriebs-ökonomische Untersuchung über die weitere Entwicklung anstellen. Der Versuch dazu soll wegen der vorgegebenen Thematik auch hier nicht gemacht werden. Nur soviel sei gesagt: obwohl bei der

¹⁰⁸ Dieser lautete: «Die Darleihen auf Hypotheken dürfen nur auf sichere, im Kantone gelegene Unterpfänder gemacht werden. Die Verwaltung hat bei diesen Darleihen insbesondere darauf zu achten, dass die auf eine Liegenschaft oder Gebäulichkeit einzutragende Schuld der Art im Verhältnisse zum Werthe des dargebotenen Pfandes stehe, das voraussichtlich bei einem Verkauf, auch bei ungünstigeren volkswirtschaftlichen Verhältnissen, der muthmassliche Erlös, Kapital, Zins und Kosten der Hypothekarkasse zu decken vermöge. Wo es die Verwaltung für nöthig erachtet, soll nebst Unterpfand auch noch Bürgschaft gefordert werden.» (Solothurner Kantonsblatt 1868, S. 239).

¹⁰⁹ Solothurner Kantonsblatt 1868, S. 232.

¹¹⁰ Solothurner Kantonsblatt 1868, S. 238.

¹¹¹ KVR 1868, S. 355.

¹¹² KRV 1868, S. 386.

Emission der ersten Serie mehr als die doppelte Anzahl der vorgesehenen 5000 Aktien gezeichnet wurde¹¹³ (wie schon bei der Solothurnischen Bank musste darauf eine gesetzliche Reduktion vorgenommen werden¹¹⁴), der Start an sich also gut gelang, kämpfte die Hypothekarkasse von Beginn weg mit recht grossen Schwierigkeiten. Der Grund darin lag nicht zuletzt in der doch spürbaren Konkurrenz der beiden anderen Bankinstitute, die ihre Kapitalien zu besseren Bedingungen ausleihen konnten, weil sie auch billigeres Geld besassen (u.a. Sparkassen- und Depositengelder, welche die Hypothekarkasse nicht annehmen durfte). So bekam die Hypothekarkasse zu wenig Hypothekareinlagen. Die Hypothekarkasse hatte auch einen nicht unwesentlich höheren Zinsfuss auf Hypothekaranlagen als die beiden anderen Institute, so «dass die Situation der Hypothekarkasse schon im Anfange ihres Bestehens eine äusserst gefährliche war.» 115 Der einzige volkswirtschaftliche Fortschritt bestand mit der Gründung der Hypothekarkasse laut Vogt darin, dass der Hypothekarkredit einigermassen der Aufsicht des Staates unterstellt wurde. 116

Weil auch die Regierung diese Mängel konstatierte (Regierungsrat Heutschi 1874 vor dem Kantonsrat: «Die Ergebnisse der fünfjährigen Geschäftsperiode überzeugen, dass das Gründungsgesetz dem Institut ungenügende Mittel und einen zu beschränkten Geschäftskreis einräumte.»¹¹⁷), beschloss der Kantonsrat am 27. März 1874, die Geschäftszweige der Hypothekarkasse zu erweitern. 118 Zusätzlich wurden der Hypothekarkasse nun folgende Geschäfte gestattet (Artikel 7 der Abänderungen): «1. Vorschüsse an Privaten, Korporationen und Gemeinde, (...) 2. Kontrahirung und Emission von Anleihen an Korporationen, Gemeinden, Kantone und den Bund (...) 3. Ankauf und Verkauf von Obligationen inländischer solider Aktiengesellschaften, 4. Die Scontierung von Wechseln.»¹¹⁹ In Artikel 6 wurde festgehalten, welche Sicherheiten die Privaten zu leisten hatten: Kreditscheine, Verschreibung und Hinterlage eines Faustpfands (zum Beispiel Waren, Gold und Silber, Aktien, Obligationen) oder «Stellung unbedingter solidarischer Bürgschaft von wenigstens zwei zahlungsfähigen, im Kanton angesessenen Personen.» 120 In Artikel 8 wurde allerdings festgesetzt, dass die Gesamtsumme der für solche Zwecke verwendeten

```
vgl. Gottlieb Vogt, S. 46.
RB 1869, S. 64.
Gottlieb Vogt, S. 49.
Gottlieb Vogt, S. 64.
KRV 1874, S. 107.
KRV 1874, S. 117.
Solothurner Kantonsblatt 1874, S. 280.
ebd.
```

Gelder «den vierten Theil des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen» darf. «Eine grössere Anlage darf mit Rücksicht auf eigene von der Hypothekarcasse auf längere Zeit emittirte Titel nur mit Zustimmung des Verwaltungsrathes und des Regierungsrathes gemacht werden.»

Der im Gegensatz zur Solothurnischen Bank wenig florierende Geschäftsgang mag auch seine Auswirkungen auf die Verwaltung der Hypothekarkasse gehabt haben. Denn während bei der Solothurnischen Bank Simon Kaiser von der Gründung 1857 bis 1885 als Direktor amtierte, wechselte der Direktor der Hypothekarkasse in sechs Jahren gleich dreimal.

Der spätere Regierungsrat Rudolf von Arx hatte in einem Zeitungsartikel zum Thema Bankkrach¹²¹ jedenfalls nicht nur lobende Worte für die Hypothekarkasse-Direktoren übrig. Am besten kam noch der von 1869–1873 amtierende Friedrich Schenker weg, der laut von Arx deshalb Direktor wurde, «weil er im Staatsdienst arm geworden war.» «Er war ein Mann von unermüdlicher Arbeitskraft, ein vorzüglicher Organisator, ein tüchtiger Jurist und Volkswirtschafter. Als er jedoch im April 1873 starb, hinterliess er ein Kassa-Defizit von 40000 Fr.»

Schon mehr Kritik fiel auf Schenkers Nachfolger, Regierungsrat Bonaventura Baumgartner,¹²² der 20 Jahre lang Präsident des Solothurnischen Landwirtschaftlichen Vereins¹²³ und laut von Arx ebenfalls «im Staatsdienste in seinen Privatfinanzen zurückgekommen war»:¹²⁴ «Hr. Baumgartner war für den Posten durchaus ungeeignet; er war stark im Ausgeben und im Versprechen; administratives Talent besass er jedoch nicht; noch weniger hatte er eine Ader für eine stramme Finanzwirtschaft.»

Am verheerendsten fiel aber von Arx' Urteil über Leo Niggli aus, der 1875 den nach nur zweijähriger Amtszeit wieder in den Regierungsrat zurückgekehrten Baumgartner als Direktor der Hypothekarkasse ablöste: «Leo Niggli – das war die ungeschickteste Wahl. Er kannte allerdings den Mechanismus der Hypothekarkasse; mit Recht genoss er den Ruf eines geschickten Arbeiters; ihm fehlte jedoch die Lebenserfahrung; vom Bankbetrieb war ihm alles fremd, was er nicht in den vier Wänden der Hypothekarkasse beobachtet und gelernt hatte. Von der Bezirksschule weg war er in ein Advokaturbureau und von diesem auf

¹²¹ OT Nr. 64, 19.3.1914.

¹²² Vom Gäuer Bauernführer erhofften sich die Bauern wohl ein besonders geneigtes Ohr.

¹²³ Flatt. S. 89.

¹²⁴ Als Bankdirektor bezog er das doppelte Gehalt eines Regierungsrates! (vgl. *Flatt*, S. 131).

die Hypothekarkasse gekommen; ¹²⁵ bei seiner Wahl war er 25 Jahre alt. Ein Bankdirektor hat nicht nur die Tagesgeschäfte zu erledigen, er muss auch Finanzier sein. Der nötige Weitblick ging ihm ab, um die erforderliche Initiative zur Sanierung der Hypothekarkasse zu erreichen.»

Inwiefern Rudolf von Arx mit seiner Quintessenz «Die Schaffung der Hypothekarkasse war ein Missgriff» recht hatte, sei hier offengelassen. Zurückzukommen bleibt lediglich auf die – schon bei den beiden vorherigen Banken gestellte – Frage, ob die Hypothekarkasse etwas mit einer Kantonalbank gemein habe. Die Frage lässt sich wie schon bei der Solothurnischen Bank mit dem gleichen Argument verneinen – zumal der Staat bei der Hypothekarkasse ja finanziell noch in geringerem Masse beteiligt war.

Das Kapitel 2 kurz zusammengefasst, lässt sich also folgendes sagen: neben zahlreichen privaten und den beiden städtischen Banken existierten vor der Gründung der eigentlichen Kantonalbank 1885 drei vom Staat zum Teil verwaltete, in allen Fällen jedoch garantierte Institute. Theoretisch war jeder Anstalt eine Rolle zugeteilt: die Kantonal-Ersparniskasse als reines Sparinstitut, die Solothurnische Bank als Handelsbank und die Hypothekarkasse als Bodenkreditinstitut. In der Praxis funktionierte diese klare Trennung allerdings nicht: Die Kantonal-Ersparniskasse lieh ihre Gelder gegen Grundpfänder aus, bei der Solothurnischen Bank stellten Hypotheken den grössten Aktivposten dar, und nach der Ausdehnung ihres Geschäftskreises griff die Hypothekarkasse auch auf Gebiete über, die eigentlich den beiden anderen Banken vorbehalten gewesen wären. 126

Daraus ist zwar kein Kausalzusammenhang zu den erfolgten Verlusten der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse abzuleiten. Immerhin ist es jedoch ein Indikator, dass die Bankverhältnisse vor Gründung der Kantonalbank keineswegs ideal waren und dringend einer Revision bedurften.

3. Die Idee einer Kantonalbank

Der Ruf nach einer eigentlichen Kantonalbank ertönte aber nicht erst in den 1880er Jahren. Die Forderung nach einem solchen Staatsinstitut war schon vier Jahrzehnte früher erstmals erhoben worden.

¹²⁵ Arnold Ingold bemerkte dazu – mit einem nicht zu überhörenden spöttischen Unterton – in seinem Tagebuch: «L. Niggli von Wolfwil, einer, der vom gemeinen Sekretärlein auf einmal zum Direktor (...), wahrscheinlich nicht einmal die nöthigen Kenntnisse besitzend, erhoben worden.» (Ingold-Tagebuch, Bd. 1, S. 66).

¹²⁶ vgl. 60 Jahre Solothurner Kantonalbank, S. 49.